

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Wohnungslose und Flüchtlinge vom 25. März 2010

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am ____ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Wohnungslose und Flüchtlinge vom 25. März 2010 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Wohnungslose und Flüchtlinge vom 25. März 2010 (Amtsblatt Nr. 17 vom 29. März 2010, Stadtrecht 4/12) wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Titels der Satzung

Der Titel wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Wohnungslose“

2. Änderung des Abschnittstitels I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Flüchtlinge

Der Abschnittstitel wird wie folgt neu gefasst:

„I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose“

3. Änderung von § 1 (Rechtsform und Anwendungsbereich)

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 werden die Worte „und Flüchtlinge“ gestrichen
- b) Absatz 3 entfällt
- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3
- d) Absatz 5 wird zu Absatz 4

4. Änderung des Abschnittstitels III. Gebühren für die Benutzung der Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Der Abschnittstitel wird wie folgt neu gefasst:

„III. Gebühren für die Benutzung der Wohnungslosenunterkünfte“

5. Änderung von § 12 (Gebührenpflicht und Gebührenschildner)

§ 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „Wohnungs- und Flüchtlingsunterkünften“ durch das Wort „Wohnungslosenunterkünften“ ersetzt.

6. Änderung von § 13 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe)

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und bei Flüchtlingsunterkünften (§ 1 Abs. 3) der überlassene Platz“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die monatliche Gebühr beträgt:

in Wohnungslosenunterkünften nach § 1 Abs. 2

in den Wohnungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2	
für die Unterkunft (kalt)	8,23 EUR/qm
für die Betriebskosten	3,17 EUR/qm
in der Summe	11,40 EUR/qm

in Wohnheimen nach § 1 Abs. 4 Satz 3	
für die Unterkunft (kalt)	5,06 EUR/qm
für die Betriebskosten	2,34 EUR/qm
in der Summe	7,40 EUR/qm

Für die Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.